
Verordnung zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)

vom 11. März 1998¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 19 des Gesetzes vom 28. April 1974 für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsgesetz)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

¹Für die Organisation der Hilfe bei Katastrophen sind die Gemeinden zuständig; die Gemeinden haben zusammenzuarbeiten.

²Reichen die Mittel der Gemeinden zur Bekämpfung von Katastrophen nicht aus, hat der Kanton die Gemeinden zu unterstützen und die Koordination der Hilfeleistungen sicherzustellen; der Kanton ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem Bund.

³Bei kriegerischen Ereignissen ist der Kanton für die Durchführung der Hilfeleistungen zuständig; die Gemeinden sind verpflichtet, mit den kantonalen Instanzen zusammenzuarbeiten.

§ 2 Amtsdauer

Läuft die Amtsdauer während eines Notstandes ab, verbleiben die bisherigen Behördenmitglieder in ihrem Amt, bis eine ordentliche Wahl durchgeführt werden kann.

§ 3 Einsatzleitung

Nach erfolgter Feststellung des Notstandes gemäss Art. 3 des Notstandsgesetzes ist der Gemeinderat beziehungsweise der Regierungsrat zuständig, die Einsatzleitung zu bestimmen.

§ 4 Kostentragung

1. Normalfall und Katastrophenfall

¹ Der Kanton und die Gemeinden haben je die Kosten der kantonalen und kommunalen Führungsstäbe zu tragen.

² Die Mitglieder der Führungsstäbe und der Einsatzdienste sind gegen Unfälle zu versichern.

³ Die Mitglieder der Führungsstäbe und der Einsatzdienste haben folgende Entschädigungsansprüche:

1. Zivilschutzangehörige (Schutzdienstpflichtige und Zugewiesene): gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilschutzgesetzgebung³;
- 2.¹¹ Feuerwehrdienstpflichtige: gemäss der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung¹²;
- 3.¹¹ Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis: gemäss der Personalgesetzgebung¹³;
- 4.¹¹ übrige Personen: gemäss der Entschädigungsgesetzgebung¹⁴; vorbehalten bleiben besondere Entschädigungsvereinbarungen für private Organisationen und deren Mitglieder.

§ 5 Kriegszustand

Die Kostentragung ist vom Regierungsrat gemäss Art. 17 des Notstandsgesetzes festzulegen.

II. NOTORGANISATION DER GEMEINDE

§ 6 Allgemein

¹ Jede politische Gemeinde hat für die Bewältigung einer Katastrophe sowie für die Zusammenarbeit mit dem Kanton bei kriegerischen Ereignissen einen Führungsstab zu bilden.

² Die Gemeinden werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Kanton beratend unterstützt.

§ 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Führungsstabes.

² Die Zuständigkeit und das Verfahren des Gemeinderates richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung⁷; nach erfolgter Feststellung des Notstandes gemäss Art. 3 des Notstandsgesetzes ist für das Zustande-

kommen von Beschlüssen des Gemeinderates nur noch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Führungsstab

1. Funktion

Der Führungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt.

§ 9 2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Führungsstabes ist vom Gemeinderat auf der Grundlage der Richtlinien des Regierungsrates zu regeln.

§ 10 3. Aufgaben

a) Normalfall

Der Führungsstab ist zuständig für die Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen.

§ 11 b) nach erfolgtem Aufgebot

¹ Der Führungsstab ist zuständig für:

1. die Beratung des Gemeinderates;
2. die Koordination der Hilfe;
3. die Zusammenarbeit der kommunalen Einsatzdienste mit dem Zivilschutz und dem Militär.

² Im Auftrag der zuständigen Behörden obliegt dem Führungsstab die Ernennung der Einsatzleitung.

§ 12 Aufgebot der Führungsorgane und Einsatzdienste

¹ Der Gemeinderat oder das Feuerwehrkommando sind zuständig, die Behördenmitglieder, den Führungsstab und die Einsatzdienste aufzubieten.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur für das Aufgebot der Einsatzdienste bereitzustellen.

§ 13 Alarmierung der Bevölkerung

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Alarmierung der Bevölkerung zu gewährleisten und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

III. NOTORGANISATION DES KANTONS

§ 14 **Regierungsrat**

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Führungsstabes.

² Die Zuständigkeit und das Verfahren des Regierungsrates richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung, nach erfolgter Feststellung des Notstandes sind die Aufgaben und Befugnisse des Regierungsrates durch die Dreierdelegation gemäss Art. 9 Abs. 3 des Notstandsgesetzes zu übernehmen, wenn der Regierungsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von Art. 23 des Behördengesetzes ist.⁸

§ 15 **Führungsstab** **1. Funktion**

Der Führungsstab ist dem Regierungsrat als beratendes Organ unterstellt.

§ 16 **2. Zusammensetzung**

Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die bedürfnisorientierte Gliederung des Führungsstabes.

§ 17 **3. Aufgaben** **a) Normalfall**

Der Führungsstab ist zuständig für die Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen.

§ 18 **b) nach erfolgtem Aufgebot**

¹ Der Führungsstab ist zuständig für:

1. die Beratung des Regierungsrates;
2. die Koordination der kantonalen und regionalen Hilfe;
3. die Zusammenarbeit der zivilen Einsatzdienste mit dem Zivilschutz und dem Militär.

² Im Auftrag der zuständigen Behörden obliegt dem Führungsstab die Ernennung der Einsatzleitung.

§ 19 **Koordinationsstelle**

Der Regierungsrat bezeichnet eine Koordinationsstelle für die Notorganisation.

§ 20 **Aufgebot**

Der Regierungsrat oder die Kantonspolizei sind zuständig, den Führungsstab aufzubieten.

§ 20a **Sanitätsdispositiv¹⁰**

¹ Der Regierungsrat erlässt zur Sicherung des Koordinierten Sanitätsdienstes ein kantonales Sanitätsdispositiv.

² In diesem Dispositiv sind insbesondere festzulegen:

1. Anzahl und Ort der zu erstellenden sanitätsdienstlichen Anlagen;
2. Art und Umfang von mobilen Einselementen;
3. personelle Zusammensetzung der mobilen, kantonalen Sanitätsstellen.

³ Vor dem Erlass dieses Dispositivs werden die Gemeinden, die Gesundheits- und Sozialdirektion und die zuständigen Bundesämter angehört.

IV. **REQUISITION**

§ 21 **Grundsatz**

Nach erfolgter Feststellung des Notstandes ist jedermann verpflichtet, dem Kanton für die Bekämpfung des Notstandes bewegliche und unbewegliche Sachen zur Verfügung zu stellen und auch deren Unbrauchbarmachung zu dulden.

§ 22 **Entschädigung⁹**

¹ Der Kanton leistet für Gebrauch, Wertverminderung und Verlust des Eigentums eine angemessene Entschädigung.

² Alle im Zusammenhang mit der Requisition gemäss § 21 vom Regierungsrat beziehungsweise vom kantonalen Führungsstab erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind mit Ausnahme der Behandlung von Schadenersatzansprüchen endgültig und sofort vollstreckbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der kantonalen Notstandsgesetzgebung erforderlichen Reglemente, insbesondere Reglemente betreffend die Notorganisation des Kantons beziehungsweise der Gemeinde.

§ 24 Änderung der Feuerschutzverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung)⁴ lautet neu: ...

§ 25 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt auf den 1. April 1998 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ A 1998, 463, 1048

² NG 152.5

³ SR 520.1

⁴ NG 613.11

⁵ NG 165.11

⁶ NG 161.11

⁷ NG 171.1

⁸ NG 161.1

⁹ vgl. Art. 80 Militärgesetz (SR 510.10)

¹⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2003, A 2003, 1377; A 2004, 56; in Kraft seit 1. Januar 2004

¹¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 13. Dezember 2017, A 2017, 2188; 2018, 584; in Kraft seit 1. Juli 2018

¹² NG 613.1

¹³ NG 165.1

¹⁴ NG 161.3